

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 194
Januar/Februar 2016



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Aktuelles vom EuGH - Waldschlösschenbrücke: Anforderungen an eine nachträgliche FFH-Voruntersuchung

Der EuGH bejaht die Notwendigkeit einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung. Auch wenn ein Vorhaben bereits aufgrund eines Sofortvollzugs gebaut und betrieben wird, müsse das Schutzniveau von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL gleich bleiben. Bei der nachträglichen Ausnahmeprüfung dürfen deshalb die Kosten für Bau und Rückbau nicht als alleiniges Merkmal zugunsten des Weiterbetriebs berücksichtigt werden. Auch ein Abriss müsse geprüft werden.

Seite.....1

Fortsetzung in Sachen „Altrip“ – das BVerwG verweist zurück an das OVG

Der mehrjährige Rechtsstreit um den geplanten Polter auf dem Gebiet der Gemeinde Altrip geht in die nächste Runde. Nachdem das BVerwG entschied, dass die bisherigen Planungen europarechtskonform sind, muss nun das OVG u. A. prüfen, ob eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt, die eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses rechtfertigt.

Seite.....4

Mitwirkung von Umweltvereinigungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das BVerwG hat entschieden, dass in Verfahren, in denen es keine Öffentlichkeitsbeteiligung und keine Verbandsbeteiligung gibt, Verbände erst zu beteiligen sind, wenn die FFH-Vorprüfung zu einem negativen Ergebnis kommt. Die Umweltvereinigungen könnten nun in ver-

gleichbaren Fällen versuchen, eine Vorlage vor dem EuGH zu erreichen.

Seite.....6

Wiederherstellung eines teilweise zerstörten Bruchwaldes

Die Anordnung zur Wiederherstellung eines teilweise zerstörten Bruchwaldes ist rechtmäßig, da die durchgeführte Rodung im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Handlung darstellt, die zu einer Zerstörung des Biotops führen kann. Die Folgen der Rodung für die Flora und Fauna des Biotops können nur längerfristig durch Wiederaufwuchs kompensiert werden.

Seite.....8

Aus der Anfragen-Praxis

- forstwirtschaftliche Praxis in NATURA-2000-Gebieten

Seite.....9

Buchbesprechung

- B. Stür: Der Bebauungsplan – Städtebaurecht in der Praxis

Seite.....11

In eigener Sache

- Einladung IDUR-Seminar 2016:
**Aktuelle Entwicklungen in der Windkraft
23. April 2016 in Frankfurt a. M.**

Seite..... 12

Aktuelles vom EuGH - Waldschlösschenbrücke: Anforderungen an eine nachträgliche FFH-Voruntersuchung

RAin U. Philipp-Gerlach, Frankfurt a. M.

Mit Spannung wurde das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „Waldschlösschenbrücke“ erwartet. Die Hoffnung bestand, dass dieses zur Auslegung und Handhabung des europäischen Habitatschutzrechts für das deutsche Fachplanungsrecht einige Klärung bringen würde. Wie jedoch häufig bei Urteilen des EuGH, werden die Erwartungen nur teilweise erfüllt.

Zur Geschichte dieses Rechtsstreits:

Der Planfeststellungsbeschluss für die Brücke über die Elbe wurde am 25.02.2004 erlassen. Zu diesem Zeitpunkt war noch kein FFH-Gebiet gemeldet worden. Vorsorglich wurde jedoch bereits eine „FFH-Vorprüfung“ durchgeführt, die zu dem Ergebnis gelangte, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die schützenswerten Lebensraumtypen und/oder Arten auftreten werden. Das Natura 2000-Gebiet wurde im Dezember 2004 in die Gemeinschaftsliste aufgenommen. Eine nationale Ausweisung als Vogelschutzgebiet erfolgte am 19.10.2006. Mit dem Bau der Brücke wurde im November 2007 begonnen. Mit Datum vom 14.10.2008 erfolgte eine Planergänzung und -änderung. Die nunmehr durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP) gelangte zu dem Ergebnis, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen sei. 2013 wurde die Straße frei gegeben.

Der bisherige Rechtsweg:

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde 2004 erhoben. Die geführten Eilverfahren blieben – weitgehend – ohne Erfolg (VG Dresden, B. v. 7.7.2005, 3 K 922/04; OVG Bautzen, B. v. 8.12.2005, 5 BS 184/05; VG Dresden, B. v. 9.8.2007; OVG Bautzen B. v. 12.11.2007, 5 BS 336/07), so dass trotz der anhängigen Klagen, die Brücke gebaut werden durfte. Mit Urteil vom 30.10.2008 (3 K 923/04) wurde die Klage erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht Dresden zurückgewiesen, jedoch wegen der grundlegenden Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfragen die Berufung zugelassen. Das Oberverwaltungsgericht Bautzen wies die Klage mit Urteil vom 15.12.2011 (5 A 195/09) ab, ließ aber die Revision zu. Das

Bundesverwaltungsgericht legte mit Beschluss vom 06.03.2014 (9 C 6.12) dem EuGH Fragen vor, die für den Ausgang des Rechtsstreits zu klären seien. Mit Urteil vom 14.01.2016 hat der EuGH in der Rechtssache C-399/14 entschieden. Nun muss das BVerwG erneut entscheiden, wie es weiter geht.

Der EuGH:

Das Bundesverwaltungsgericht wollte vom EuGH wissen, ob vor der Ausführung eines Projektes eine nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Projekt bereits vor der Aufnahme des FFH-Gebietes in die Gemeinschaftsliste genehmigt worden ist und die vor der Genehmigung durchgeführte FFH-VU fehlerhaft war. Der EuGH prüft zunächst, ob Art. 6 Abs. 2 FFH-RL anwendbar ist. Denn eigentlich ist diese Regelung nur anwendbar, wenn die FFH-Gebiete bereits in die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind. Der EuGH hatte aber bereits entschieden, dass dann, wenn die Ausführung eines Projekts, das genehmigt wurde, bevor die Schutzregelung der Habitatrichtlinie für das fragliche Gebiet anwendbar wurde, und daher nicht den Vorgaben der Habitatrichtlinie über eine Ex-ante Betrachtung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL unterliegt, gleichwohl unter Art. 6 Abs. 2 FFH-RL fällt ("Papenburg-Entscheidung"-EuGH, C-226/10). Also auch dann, wenn der Zeitpunkt zwischen Genehmigung und Ausführung des Projekts auseinanderfallen, ist Art. 6 Abs. 2 FFH-RL einschlägig. Der EuGH sagt zwar, dass sich diese Auslegung nicht zweifelsfrei aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergebe. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL beinhalte eine allgemeine Schutzpflicht und eine laufende Verpflichtung. Hieraus ergebe sich, dass eine absolute Verpflichtung zur Durchführung einer VP nicht bestehe. Vielmehr stehe den Behörden ein Ermessen zu. Allerdings schränkt der EuGH sodann gleich wieder die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung ein. Denn bereits dann, wenn eine Wahrscheinlichkeit oder Gefahr auftreten könne, konkretisiere sich die allgemeine Schutzpflicht in einer Pflicht zur Durchführung der VP. Es sei Sache des nationalen Gerichts zu überprüfen, ob eine neue VP die einzige geeignete Maßnahme darstelle, um die Verschlechterung der Lebensräume oder Störungen von Arten, auszuräumen.

Sodann klärt der EuGH die Frage, welche Anforderungen an eine nachträgliche VP zu stel-

len sind. Zuvor macht der EuGH nochmals deutlich, dass die VP dem Vorsorgegrundsatz diene. Erhebliche Beeinträchtigungen sollen wirksam verhütet werden. Zum wiederholten Mal stellt der EuGH klar, dass es sich um strenge Genehmigungskriterien handle und die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Beurteilung heranzuziehen seien. Die VP darf nicht lückenhaft oder unvollständig sein, sie muss präzise sein und eine endgültige Feststellung, die jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel ausräumt, ermöglichen. Zwar benenne Art. 6 Abs. 2 FFH-RL diese Kriterien nicht, aber bei den Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 handle es sich um einen zusammenhängenden Normkomplex. Hieraus ergebe sich ein gleiches Schutzniveau auch für nachträgliche Verträglichkeitsprüfungen.

Schwierig ist die Konstellation, wenn das Projekt bereits verwirklicht ist (hier: Straße gebaut und in Betrieb) und eine nachträgliche Ausnahmeprüfung zu erfolgen hat. Es stellt sich die Frage, wie in einem solchen Fall noch eine – ergebnisoffene – Variantenauswahl durchgeführt werden soll.

Grundsätzlich stellt der EuGH hierzu fest, dass keine Abstriche von dem Prüfprogramm gemacht werden dürfen. Es komme auf den Zeitpunkt der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste an (Art. 4 Abs. 5). Bei einer nach Art. 6 Abs. 2 notwendig gewordenen nachträglichen Prüfung, müssen alle zum Zeitpunkt der Aufnahme des Natura-2000 Gebietes vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung des Projekts eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen des Projekts berücksichtigt werden.

Der EuGH lehnt auch in den Fällen eine Abschwächung des Schutzniveaus ab, in denen nationale Gerichte im Rahmen eines Eilverfahrens den Bau des Projekts zugelassen haben. Also auch dann, wenn aufgrund eines Sofortvollzugs die Straße gebaut wurde und in Betrieb gegangen ist, verändert sich die Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte konkret gefragt, ob die Kosten für den Bau, die ökologischen Auswirkungen und die Kosten eines möglichen Rückbaus bei der Abwägung der für das Projekt streitenden öffentlichen Belange im Rahmen der Ausnahmeprüfung berücksichtigt werden dürfen. Insbesondere sollte der EuGH sich aber dazu äußern, ob ein Rückbau als Al-

ternative überhaupt geprüft werden muss. Hier ist der EuGH eindeutig: Ja, auch ein Rückbau ist in Betracht zu ziehen. Die Alternativenprüfung verlange, dass die ökologischen Folgen des Fortbestands oder die Begrenzung der Nutzung des fraglichen Bauwerks einschließlich seiner Schließung, ja sogar des Abrisses, auf der einen und die überwiegenden öffentlichen Interessen, die zu der Errichtung geführt haben, auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden. Wenn der Abriss selbst erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, komme dieser nicht als Alternative in Betracht. Die Variante „Abriss“ bedürfe einer eigenständigen Verträglichkeitsprüfung.

Auch wenn ein nationales Gericht den Sofortvollzug angeordnet hat, kommt kein anderer Maßstab in Betracht. Die praktische Wirksamkeit des Schutzes würde durch die „internen Verfahrensregeln“ verloren gehen, wenn die Anforderungen anders wären. Die Ausnahmeprüfung gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sei analog anzuwenden. Wieder betont der EuGH, dass diese Regelung eng auszulegen sei. Bei der Suche nach einer Alternative dürften weder eine etwaige Verschlechterung und Störungen, die durch den Bau und die Inbetriebnahme des fraglichen Bauwerks hervorgerufen werden, noch etwaige Vorteile, die dieses mit sich bringt, außer Acht gelassen werden. Den Kosten (für Bau und Abriss) dürfe nicht die gleiche Bedeutung zukommen wie dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Es könne nicht zugelassen werden, dass bei der Wahl der Alternativlösungen allein auf die wirtschaftlichen Kosten solcher Maßnahmen abgestellt wird. Durch die Formulierung „es dürfe nicht „allein“ auf die wirtschaftlichen Kosten abgestellt werden, stellt der EuGH zwar klar, dass das Kostenargument nicht das ausschlaggebende Kriterium sein darf, jedoch lässt er die Möglichkeit zu, das Kostenargument in die Abwägung einzustellen. Wie sich das in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend kommt der EuGH daher zu dem Ergebnis, dass sich (1.) die Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung nicht dadurch ändern, dass die Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt worden ist, dass (2.) die Risiken, die sich bereits durch den Bau und Betrieb realisiert haben, in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind und dass sich (3.) die Anforderungen an die Alternativenprüfung nicht

ändern, auch wenn das Vorhaben gebaut und betrieben wird.

Auch wenn dies nach allen Erfahrungen in der Praxis unwahrscheinlich ist, kann nach diesem Urteil des EuGH nicht ausgeschlossen werden, dass die Waldschlösschenbrücke oder andere Projekte, die einer nachträglichen VP bedürfen, zurückgebaut werden müssen.

Nachdem sich im deutschen Fachplanungsrecht in den letzten Jahrzehnten verstärkt die „Planerhaltung“ durch immer weitergehende Regelungen durchgesetzt hat, dürfte allein schon dieses vom EuGH genannte Risiko für Aufregung bei Projektbetreibern führen. Auch nach dem deutschen Recht sind bei einem rechtswidrigen Bescheid grundsätzlich die Stilllegung und der Rückbau denkbar. Baut ein Vorhabenträger trotz eines anhängigen Klageverfahrens, geht er das Risiko einer Aufhebung der Genehmigung wegen einer gerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit ein. So liegt der Fall auch hier: Die Waldschlösschenbrücke wurde gebaut, obwohl die kritischen Rechtsfragen bereits frühzeitig bekannt waren. So wurden die Berufung und die Revision zugelassen. Allein dies sind ausreichend Anzeichen, die ein Abstellen auf den Sofortvollzug und der darauf hin getätigten Investitionen nicht rechtfertigen. Die bereits erwähnten Planerhaltungsregelungen haben dazu geführt, dass selbst auf die Gefahr hin, dass deutsche Gerichte einen Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig erklären, die Projekte verwirklicht wurden. Gerichte und Behörden vertrauten darauf, dass selbst dann, wenn die Genehmigung fehlerhaft erteilt wurde, dies schon irgendwie in einem nachträglichen Verfahren geheilt werden kann. Nun steht die Projektverwirklichung wieder im Risikobereich des Vorhabenträgers.

Leider hat der EuGH nichts zu der spannenden Frage gesagt, ob auch dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss schon bestandskräftig ist, also die Gerichtsverfahren bereits abgeschlossen sind und der Bescheid für rechtmäßig erklärt worden ist, die Ausführung sich jedoch verzögert und in dieser Zwischenzeit Veränderungen auftreten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, eine nachträgliche VP durchzuführen ist. Die Generalanwältin hatte dies in ihren Schlussanträgen gefordert.

Eine Zusammenfassung der juristischen Auseinandersetzungen finden Sie unter idur.de/praesentation-streitfall-waldschloesschenbruecke/

Fortsetzung in Sachen „Altrip“ – das BVerwG verweist zurück an das OVG

von RAin Jana Gaßner, LL.M., Hamburg

**Urteil des BVerwG vom 22.10.2015
- G 7 C 15.13**

Worum es geht:

Die Gemeinde Altrip liegt im Rheinland-pfälzischen direkt am Rhein. Führt der Rhein Hochwasser, stehen in Altrip die Keller unter Wasser. Nach Auffassung der zuständigen Planungsbehörde musste daher neuer Überflutungsraum geschaffen werden. Die Wahl fiel auf das Gebiet der Gemeinde Altrip. Dort sollten Flächen für „ungesteuerte“, also natürliche, und „gesteuerte“, also gezielte, Überschwemmungen geschaffen werden.

Der Gemeinde Altrip und anderen waren diese Planungen ein Dorn im Auge. Sie haben im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Einwendungen erhoben und später gegen den Planfeststellungsbeschluss geklagt. Hierbei machten sie insbesondere geltend, dass die zugrundeliegende Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft und daher der Planfeststellungsbeschluss nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz aufzuheben sei.

Die Beklagte hingegen verwies auf den Gesetzeswortlaut. Danach war das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz schon deshalb nicht anwendbar, da das Planfeststellungsverfahren vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet wurde.¹ Jedenfalls schrieb das Gesetz vor, dass ein Anspruch auf Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nur dann besteht, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt nicht vorgenommen wurde und nicht bei einer „bloß“ fehlerhaften Prüfung, wie sie die Kläger geltend machten². Schließlich seien Teile des klägerischen Vortrages auch deshalb zurückzuweisen, da diese nicht bereits im Planfeststellungsverfahren vorgebracht worden und daher im Klageverfahren wegen Präklusion nicht mehr zu berücksichtigen seien.

Der Gang nach Brüssel:

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz basiert auf der Richtlinie 2003/35/EG. Bei der Umsetzung einer Richtlinie haben nationale Gesetzgeber

¹ § 5 Abs. 1 UmwRG a. F.

² § 4 Abs. 3 UmwRG a. F.

einen sogenannten Umsetzungsspielraum. Der deutsche Gesetzgeber nutzte seinen im oben genannten Sinne.

Nach Auffassung der Kläger waren die deutschen Regelungen jedoch europarechtswidrig. Erst im Revisionsverfahren wurden ihre Zweifel gehört. Als Revisionsgericht legte das Bundesverwaltungsgericht die Fragen der Europarechtskonformität des deutschen Rechts dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vor.³ Auslegung und Interpretation des europäischen Rechts sind dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten. Solange die Sache beim Europäischen Gerichtshof lag, war das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt.

Am 07. November 2013 entschied der Europäische Gerichtshof (C-72/12). Er stellte fest, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Richtlinien-Umsetzung Fehler gemacht hat und in der Folge das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz europarechtswidrig war.⁴

Der deutsche Gesetzgeber reagierte hierauf und modifizierte das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.⁵ In Verfahren, die *nach* dieser Gesetzesanpassung zur Überprüfung stehen, muss die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs daher nicht herangezogen werden; das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz kann direkt angewendet werden. Für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts musste die Neufassung des Gesetzes aber außer Betracht bleiben. Beurteilungsgegenstand war das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in seiner alten Fassung.

Das Revisionsverfahren vor dem BVerwG:

Nach Wiederaufnahme des Verfahrens entschied auch das Bundesverwaltungsgericht im Sinne der europäischen Rechtsprechung. Es stellte fest, dass das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auch auf *vor* dem 25. Juni 2005 eingeleitete Planfeststellungsverfahren anzuwenden ist, sofern der auf diesem Verfahren beruhende Planfeststellungsbeschluss erst nach diesem

Datum ergangen ist.⁶ Da letzteres auch für den von der Gemeinde Altrip und den anderen Klägern angegriffenen Beschluss gilt – dieser wurde am 20. Juni 2006 erlassen – ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in diesem Fall zu berücksichtigen.

Ferner entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass ein Aufhebungsanspruch auch bei einer bloß fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Allerdings muss dafür der Fehler nach Art und Schwere mit dem Fall vergleichbar sein, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt nicht vorgenommen wurde. Ein vergleichbar schwerer Fehler soll danach insbesondere dann vorliegen, wenn sich die Öffentlichkeit nicht angemessen am Planfeststellungsverfahren beteiligen konnte, z.B. weil die Planfeststellungsunterlagen nicht oder nur eingeschränkt einsehbar waren.⁷

Schließlich ließ das Bundesverwaltungsgericht den Präklusionseinwand nicht gelten und stellte fest, dass die Präklusionsregelungen in diesem Fall nicht anwendbar seien.⁸ Dies begründete es mit einer weiteren aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14), wonach die deutschen Präklusionsregelungen gegen Art. 11 der UVP-Richtlinie verstoßen.

Das Oberverwaltungsgericht hatte noch eine gegenteilige Auffassung vertreten.⁹ Aus Klägersicht war das Revisionsverfahren deshalb erfolgreich.

Fortsetzung des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht:

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Rechtsstreit allerdings noch nicht vorbei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache zurück an das Oberverwaltungsgericht verwiesen. Dieses hat nun darüber zu entscheiden, ob hier die Umweltverträglichkeitsprüfung tatsächlich fehlerhaft ist und ob dies so schwer wiegt, dass es eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses rechtfertigt. Darüber hinaus muss sich das Oberverwaltungsgericht mit dem weiteren klägerischen

³ Beschluss vom 10.1. 2012, BVerwG 7 C 20/11, juris.

⁴ Eine ausführliche Besprechung des Urteils findet sich im IDUR-Schnellbrief Nr. 185, S. 111ff., von Rain Joy Hensel, Wiesbaden, mit dem Titel „Auswirkungen der EuGH-Entscheidung zum Rheinpolder Altrip - FAQ (Frequently Asked Questions)“.

⁵ Bundesgesetzblatt I, S. 2069.

⁶ BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, Az. 7 C 15.13, Rn. 19.

⁷ BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, Az. 7 C 15.13, Rn. 22.

⁸ BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, Az. 7 C 15.13, Rn. 26.

⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.2.2009, Az. 1 A 10722/08, juris.

Vortrag befassen, den es zuvor als präkludiert zurückgewiesen hat.

Ausblick:

Es bleibt weiter spannend. Kläger und Beklagte werden nun versuchen, vor dem Oberverwaltungsgericht die Fehlerhaftigkeit bzw. Mangelfreiheit der Umweltverträglichkeitsprüfung aufzuzeigen.

Gelingt es den Klägern, das Gericht von ihrer Auffassung zu überzeugen, garantiert dies aber noch kein Obsiegen. Sie können noch am sog. Kausalitätskriterium scheitern. Danach liegt eine Rechtsverletzung nicht vor, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem hier relevanten Urteil vom 07.11.2013 (C-72/12) diese Besonderheit des deutschen Rechts ausdrücklich für europarechtskonform erachtet. Eine europarechtliche Modifikation des Kausalitätskriteriums ist aber insoweit erforderlich, als dass die Beweislast entgegen der üblichen Prozessmaxime nicht bei den Klägern, sondern dem Beklagten liegt.

Im Fall der Mangelhaftigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Beklagte also versuchen aufzuzeigen, dass auch ohne diese Fehler der Planfeststellungsbeschluss in seiner jetzigen Fassung erlassen worden wäre. Gelingt ihr dies, verlieren die Kläger. Gelingt es ihr nicht, haben die Kläger gewonnen.

Mitwirkung von Umweltvereinigungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung

von RA Peter Kremer, Berlin

Urteil des BVerwG vom 1.4.2015 - 4 C 6.14

Das BVerwG hat mit Urteil vom 1.4.2015, 4 C 6.14, entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen nicht bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP) zu beteiligen sind, sondern erst dann, wenn die FFH-VP beendet ist und zu einem negativen Ergebnis kam. Das Urteil des BVerwG hat praktische Bedeutung nur für diejenigen Fälle, in denen es keine Öffentlichkeitsbeteiligung und keine Verbandsbeteiligung nach anderen Vorschriften

gibt. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben, wie beispielsweise im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder im Planfeststellungsverfahren, sind die Unterlagen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit Bestandteil der auszulegenden Unterlagen, und der Verband kann sich im Rahmen der allgemeinen Beteiligungsvorschriften äußern.

Gibt es keine Verbands- oder Öffentlichkeitsbeteiligung, wirkt sich die Entscheidung allerdings auf die Mitwirkung der Verbände aus.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sind die Verbände zu beteiligen vor der Erteilung von Befreiungen von Natura-2000-Gebieten. Geklärt ist mittlerweile, dass der in § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG verwendete Begriff der Befreiung die Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG erfasst.¹⁰

Klärungsbedürftig war aber die Frage, ob die Verbände bereits bei der FFH-VP zu beteiligen sind oder erst dann, wenn die FFH-VP zum Ergebnis möglicher erheblicher Beeinträchtigung kommt und deshalb eine (für das Projekt positive) Abweichungsentscheidung erforderlich ist.

Das BVerwG hat entschieden, dass ein Mitwirkungsrecht nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG erst dann besteht, wenn die FFH-VP zu dem Ergebnis kommt, dass das untersuchte Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) und daher nur aufgrund einer Abweichungsentscheidung (§ 34 Abs. 3, 4 BNatSchG) zugelassen werden kann.

Dem hier entschiedenen Fall gingen mehrere Gerichtsentscheidungen voraus. Der NABU Sachsen-Anhalt hatte gegen militärische Tiefflüge über dem Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide geklagt. Das OVG Sachsen-Anhalt hatte derartige Tiefflüge im Jahr 2008 mittels Eilbeschluss untersagt, weil eine erhebliche Beeinträchtigung brütender Vögel nicht ausgeschlossen werden konnte.¹¹ Seitdem und bis heute finden über dem Vogelschutzgebiet keine Tiefflüge mehr statt.

Im Hauptsacheverfahren änderte das OVG seine Meinung dahingehend, dass der NABU nicht

¹⁰ BVerwG, 10.4.2013, 4 C 3.12, Rz. 22

¹¹ OVG Sachsen-Anhalt, 21.4.2008, 2 M 94/08

beteiligt werden müsse, weil es kein hierfür geeignetes Trägerverfahren gebe. Die Bundeswehr entscheide nämlich selbst über die FFH-Verträglichkeit seiner Projekte und müsse daher kein Verfahren durchführen, bei dem ein Mitwirkungsrecht einer Umweltvereinigung bestehe.¹²

Gegen dieses Urteil hatte der NABU im Revisionsverfahren Erfolg. Das BVerwG entschied, dass es für das Mitwirkungsrecht eines Verbands nicht darauf ankommt, ob ein Verfahren für die FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben sei. Die Bundeswehr müsse die Verfahrensschritte der FFH-VP (Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung, Abweichungsentscheidung) durchführen und den Verband beteiligen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.¹³

Nach der Zurückverweisung durch das BVerwG entschied das OVG Sachsen-Anhalt, dass der NABU vor weiteren Flügen zu beteiligen sei, wenn die FFH-VP ergebe, dass die Tiefflüge erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können.¹⁴ Den weitergehenden Antrag des NABU, dass dieser bereits bei der FFH-VP selbst zu beteiligen sei, wies das OVG zurück. Das BVerwG bestätigt nun diese Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt.

Das BVerwG stützt seine Entscheidung auf den Wortlaut des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach das Mitwirkungsrecht erst wirksam werde, wenn eine Befreiung (im Sinne einer Abweichungsentscheidung) erteilt werden soll. Solange also nicht feststehe, dass eine solche Befreiung erforderlich ist, gebe es kein Mitwirkungsrecht.

Der NABU hatte dagegen argumentiert, dass die eigentlichen Naturschutzfragen im Rahmen der FFH-VP und nicht erst bei der Entscheidung über die Befreiung geprüft würden. Dem stimmte das BVerwG grundsätzlich zu, meinte aber, dass diese Fragen dann eben bei der Befreiungsentscheidung quasi noch einmal geprüft werden müssten, so dass sich der Verband hier dann äußern könne.¹⁵

¹² OVG Sachsen-Anhalt, 12.5.2011, 2 L 30/10

¹³ BVerwG, 10.4.2013, 4 C 3.12, Fn. 1; bestätigend BVerwG, 1.4.2015, 4 C 6/14, Rz. 15

¹⁴ OVG Sachsen-Anhalt, 26.9.2013, 2 L 95/13

¹⁵ Immerhin meint das BVerwG, es wäre "nicht unsinnig", die Verbände bereits bei der FFH-VP zu beteiligen (a.a.O., Rz. 26). Der Gesetzgeber wird hierüber nachdenken müssen.

Der NABU hatte außerdem vorgetragen, dass die Vorgabe effektiver und frühzeitiger Beteiligung nach der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG oder Art. 9 Abs. 4 der Aarhus-Konvention¹⁶ (AK) nicht erfüllt werde, wenn der NABU erst bei der Prüfung der Befreiung beteiligt werde und nicht bereits bei der FFH-VP. Denn zum einen stehe das Ergebnis der FFH-VP bereits fest, wenn der Verband erstmals ins Spiel komme. Und zum zweiten bestehe die Gefahr, dass die Verbände überhaupt nicht beteiligt würden, wenn für ein Projekt fehlerhaft festgestellt werde, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung komme und deshalb auch keine Befreiungsentscheidung erforderlich sei.

Zu dem Argument des NABU, er erfahre dann oft gar nicht von Projekten und könne deshalb sein Mitwirkungsrecht nicht effektiv wahrnehmen, sagt das BVerwG, dass sich die Verbände in diesen Fällen auf die Grundsätze der sog. Umgehungsrechtsprechung berufen können.¹⁷ Denn wenn ein Projekt ohne Mitwirkung eines Verbands zugelassen wird, obwohl ein Mitwirkungsrecht - hier wegen der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung - bestand, dann kann ein Verband gerichtlich dagegen vorgehen.¹⁸

Das Argument des NABU, dass dies praktisch kaum zu gewährleisten sei, ließ das BVerwG nicht gelten. Die Frage, ob die Verbände über solche Projekte ausreichend informiert würden, damit sie notfalls vor Gericht dagegen vorgehen könnten, sei keine des Mitwirkungsrechts, sondern des Informationszugangs. Außerdem betreffe dies ja nur diejenigen Ausnahmefälle, in

¹⁶ Art. 9 Abs. 4 Aarhus-Konvention: *Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. (...)*

¹⁷ BVerwG, 1.4.2015, 4 C 6/14, Rz. 31, unter Verweis auf BVerwG, 19.12.2013, 4 C 14/12, Rz. 26; siehe auch VG Bremen, 9.5.2011, 5 V 1522/10; OVG Hamburg, 24.2.2010, 5 Bs 24/10; OVG Niedersachsen, 15.12.2008, 4 ME 315/08

¹⁸ Anders offensichtlich OVG Niedersachsen, 3.3.2015, 4 LC 39/13, Rz. 100, wo es heißt, dass eine Verletzung des Mitwirkungsrechts nicht eintrete, wenn überhaupt keine FFH-VP durchgeführt werde, selbst wenn diese erforderlich sei. Diese Entscheidung dürfte mit der dargestellten Umgehungsrechtsprechung nicht vereinbar sein; die Zulassung der Revision wurde beantragt.

denen es keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach anderen Vorschriften gebe.¹⁹

Für die hier vom BVerwG entschiedene Frage dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Der EuGH hat in der sog. Braunbären-Entscheidung²⁰ Art. 9 Abs. 3 und 4 AK als Auslegungsregel für das nationale Recht identifiziert. Danach muss das nationale Verfahrensrecht so weit wie möglich darauf ausgerichtet sein, effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Die Verbände sollten daher versuchen, eine Vorlage beim EuGH zu erreichen, wenn es künftig auf das Mitwirkungsrecht bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen ankommt.

Bis dahin bleibt den Verbänden nur, aufmerksam zu beobachten, ob Projekte geprüft oder durchgeführt werden bei denen sich erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nicht ausschließen lassen. Wenn sie davon erfahren, sollten sie alle Möglichkeiten des Informationszugangs, beispielsweise nach dem Umweltinformationsrecht, nutzen, um sich frühzeitig zu informieren. Erhalten die Verbände erst Kenntnis, wenn mit der Durchführung eines Projekts begonnen wird, bleibt ihnen nur der gerichtliche Eilrechtsschutz mit dem Argument, dass das Mitwirkungsrecht umgangen worden ist. Derartige Verfahren sind einerseits riskant, weil zunächst ohne Kenntnis der Unterlagen argumentiert werden muss. Andererseits erhalten die Verbände in solchen Verfahren auch schnell Zugang zu allen Unterlagen.

Für Vorhabenträger ist eine Nichtbeteiligung der Verbände ebenfalls riskant, weil sie damit rechnen müssen, dass ihnen nach Baubeginn die Fortführung des Projekts gerichtlich untersagt wird. Eine freiwillige Beteiligung der Verbände - jedenfalls in Zweifelsfällen - dürfte daher im Interesse aller Beteiligten liegen.

Wiederherstellung eines teilweise zerstörten Bruchwaldes

von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a. M.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.12.2015 – 4 ME 270/15

Der Antragsteller hat einen Teil eines Birkenbruchwaldes für landwirtschaftliche Zwecke mit der Begründung gerodet, dass auf der in Rede stehenden Fläche kein Biotop existiert habe, da nur ein Wildwuchs an einigen Birken und Birkenbüschen vorhanden gewesen sei. Selbst bei Unterstellung eines Biotops, stelle das schlichte Abholzen der Waldfläche als „Holzernte“ keine Beeinträchtigung des Biotops dar, da der Birkenbruchwald von allein wieder aufwachsen würde.

Das VG Stade sah dies anders und ordnete mit Beschluss vom 11.08.2015 die Wiederherstellung des teilweise zerstörten Bruchwaldes an. Auch die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde seitens des Antragstellers wurde vom OVG Lüneburg am 22.12.2015 als unbegründet zurückgewiesen. Aus Sicht des Gerichts handele es sich bei der Infragestellung des Biotopcharakters um eine reine Schutzbehauptung des Antragstellers. Bei der Einordnung der Registrierung eines Biotops – wie in diesem Falle – habe die von sachkundigen Mitarbeitern einer Naturschutzbehörde erstellte Dokumentation der natürlichen Gegebenheiten einen erheblichen Indizwert für das Vorhandensein eines Biotops. Hinzu komme, dass die in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Luftbilder zeigten, dass die besagte Fläche durchgehend bewaldet war und dass auf der Restfläche des Biotops nach wie vor ein Birkenwald stehe.

Auch den weiteren Ausführungen des Antragstellers widersprach das OVG, da es vielmehr auf der Hand liege, dass die durchgeführte Rodung im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Handlung, die zu einer Zerstörung des Biotops führen könne, darstelle. Das gelte schon deshalb, weil die Folgen der Rodung für Flora und Fauna des Biotops nur längerfristig durch Wiederaufwuchs kompensiert werden könne. Hinzu komme, dass sich der Biotoptyp des Bruchwaldes durch einen nährstoffarmen Boden auszeichne. Infolge der Rodungsmaßnahme und der zu erwartenden sich daran anschließenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowohl der gerodeten als

¹⁹ BVerwG, 1.4.2015, 4 C 6/14, Rz. 37

²⁰ EuGH, 8.3.2011, C-240/09

auch der angrenzenden Flächen seien mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit hohe Kalk- und Nährstoffeinträge zu erwarten, die zu einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit und damit zu einer endgültigen Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops führen würden.

Im Übrigen untersage § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auch Handlungen, die mittelbar zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops führen können, wie es etwa bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einer an ein Biotop unmittelbar angrenzenden Fläche der Fall sein könne. Denn § 30 BNatSchG enthalte keine mit § 14 Abs. 2 BNatSchG vergleichbare Privilegierungsklausel zugunsten der guten fachlichen Praxis entsprechend land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung: „Da § 30 BNatSchG für den naturschutzrechtlichen Biotopschutz eine abschließende lex specialis gegenüber der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darstellt, ist die Privilegierungsklausel des § 14 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden.“

Aus der Anfragenpraxis

Anfrage (forstwirtschaftliche Praxis in NATURA-2000-Gebieten):

Anlass dieser Anfrage ist die forstwirtschaftliche Praxis in NATURA-2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz mit der konkreten Frage, ab wann forstwirtschaftliche Nutzung als Tatbestand nach § 329 Abs. 4 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) gesehen werden kann. In den letzten Jahren wurde nämlich jährlich ein Kahlschlag im LRT 91 FO Hartholzau in einer Größe von 0,3 bis 0,5 ha durchgeführt. Dieses Gebiet ist nicht nur seit ca. 10 Jahren als FFH-Gebiet erklärt, sondern ist seit 1983 auch ein NSG. In der Rechtsverordnung des NSG ist keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung verankert.

Folgende Kontroverse, auf die im Folgenden näher eingegangen wird, hat sich vor Ort ergeben: Naturschützer gehen davon aus, dass ein Kahlschlag, egal welcher Größe, als Straftatbestand angesehen wird. Denn durch einen Kahlschlag gehen die für diesen geschützten Lebensraumtyp die für ihn charakteristischen Umweltbedingungen verloren. Aus Sicht des

Forstes heißt es, man müsse dagegen um von einer Schädigung sprechen zu können, die Größe des gesamten Gebietes in Betracht ziehen. Man könne z. B. in diesem Sinne nicht von einem Straftatbestand sprechen, wenn die Kahlfläche 0,3 bis 0,5 ha beträgt, die Gesamtfläche des Gebietes aber ca. 100 ha groß ist.

Beantwortung:

Bei dieser Anfrage handelt es sich um eine juristische Problematik, zu der es noch keine (veröffentlichte) Rechtsprechung gibt, die den nicht sehr konkreten Straftatbestand § 329 Abs. 4 StGB auslegt.

1. Gesetzestext von § 329 Abs. 4 StGB „Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete“

Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebiets maßgeblichen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp erheblich schädigt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Zu prüfen ist, ob diese Tatbestandsvoraussetzungen in dem oben geschilderten Fall vorliegen.

2. Geschützte Fläche

§ 329 Abs. 4 StGB schützt grundsätzlich nur Flächen, die für die **Erhaltungsziele** oder den Schutzzweck des jeweiligen Gebiets maßgeblich sind. Unwesentliche Bereiche der jeweiligen Natura 2000-Gebiete sind auch nicht tatbestandsrelevant. Neben den Lebensräumen von Arten in Abs. 4 Nr. 1 schützt § 239 Abs. 4 Nr. 2 StGB die natürlichen Lebensraumtypen, die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Dort werden u.a. Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Auenwälder aufgeführt. Insgesamt sind in Deutschland derzeit 91 Lebensraumtypen erfasst. Wenn, wie hier, in der Schutzgebietsverordnung nichts über den Schutz der Wälder aufgeführt ist, sind die vom Kahlschlag betroffenen Wälder über die festgelegten Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete geschützt. Sollte es bereits einen Managementplan geben, sollte dieser unbedingt ebenfalls auf die dortigen Aussagen zum Walderhalt, etc. überprüft werden.

In Rheinland-Pfalz sind **Erhaltungsziele** folgendermaßen definiert (siehe Glossar: Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung): Ziele, die im

Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhang I oder einer Art nach Anhang II festgelegt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Die Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus § 25 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit der Landesverordnung über Erhaltungsziele. In den Bewirtschaftungsplänen für die Natura 2000-Gebiete werden die Ziele zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen konkretisiert.

Z. B. steht in der Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten unter 5113-302 (Giebelwald): „Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern mit ihren typischen Strukturelementen sowie Stockauschlagwälder als artenreiche Jagdhabitats für Fledermäuse. Je nach FFH-Gebiet sind die Erhaltungsziele etwas unterschiedlich ...“

Es ist davon auszugehen, dass die oben beschriebene Hartholzau in einem FFH-Gebiet liegt, das ein diesbezügliches Erhaltungsziel formuliert.

3. Tathandlung

Anders als in § 329 Abs. 3 StGB werden die in Betracht kommenden Tathandlungen in § 329 Abs. 4 StGB nicht ausdrücklich aufgeführt. Tathandlung kann jedes Tun oder (garantenpflichtwidrige) Unterlassen sein, das zum ausdrücklich erwähnten Taterfolg der erheblichen Schädigung führt. Als Tathandlung kommen also zum Beispiel eine Rodung oder pflichtwidrige Bepflanzung mit Douglastannen statt der angeordneten Buchen oder das Unterlassen einer auferlegten Buchenverjüngung in Betracht.

4. Erhebliche Schädigung

Das Vorgehen muss zu einer erheblichen Schädigung des natürlichen Lebensraums führen. Auch hier weicht § 329 Abs. 4 StGB von § 329 Abs. 3 StGB ab, der nur auf eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung abstellt. Mit dem naturschutzrechtlichen allgemeinen Verschlechterungsgebot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, der von einer erheblichen Beeinträchtigung spricht, ist § 329 Abs. 4 StGB ebenfalls nicht deckungsgleich. In ersten Kommentierungen wird eine erhebliche Schädigung des Lebensraumtyps erst dann angenommen, „wenn ernsthafte Gefahren für den Fortbestand der

geschützten Tiere und Pflanzen entstehen (Ransiek in: NK-StGB, 4. Auflage, 2013, § 329 Rn. 19.). Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Kahlschlag, in dem oben beschriebenen Sinne eine erhebliche Schädigung darstellt. Es sei denn, es ergibt sich aus der Erlaubnis, den geschützten Wald **naturnah** zu bewirtschaften, etwas anderes.

Nach der „Zusammenstellung der Vorgaben zur Bewirtschaftungsplanung von Natura-2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz“ (Stand 17.04.2013) ist der Eiche-Ulme-Esche-Auewald (EU-Code 91FO) so zu bewirtschaften, dass er **sowohl bezüglich seines flächigen Umfangs als auch hinsichtlich seines günstigen Erhaltungszustandes erhalten bleibt**. Dies gilt hinsichtlich der ganzheitlichen, summarischen Betrachtung innerhalb des FFH-Gebietes. Auf der Einzelfläche gehören Schwankungen in der Baumartenzusammensetzung und in weiteren, die ökologische Qualität bestimmenden Strukturparametern zur üblichen Dynamik von Wäldern. Sie dürfen allerdings bei summarischer Betrachtung **nicht zu einer Verringerung der Fläche des Lebensraumtyps** führen oder zu einer Verschlechterung vom günstigen in den ungünstigen Erhaltungszustand. Wegen der überregionalen Seltenheit des Lebensraumtyps und bei drohenden Flächenrückgängen ist auch eine Neubegründung auf geeigneten Standorten der Hartholzau zu erwägen.

Diese Ausführungen bedeuten, dass in dem besagten Wald gar kein Kahlschlag stattfinden darf. Das Forstamt geht anscheinend davon aus, dass man als Kahlschlag erst eine Fläche bezeichnet, auf der sämtliche aufstockende Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. Das dürfte bei mehr als ca. 0,3 Hektar der Fall sein. Diese Definition (siehe Fischer-Hüttle, Kommentar, § 5, Rn. 31) ist in der Forstwirtschaft durchaus üblich und könnte tatsächlich dazu führen, dass in bestimmten geschützten Waldgebieten, dann – trotz Kahlschlags – eine naturnahe Bewirtschaftung vorliegt, ein Schaden dementsprechend zu verneinen wäre. Wobei ein jährlicher Kahlschlag von 0,3 Hektar sicherlich auch anders bewertet werden könnte.

Hier ist dieser Grundsatz aber nicht anzuwenden, da die Empfehlungen für eine Bewirtschaftung des Eichen-Ulmen-Eschen-Aue-

waldes (EU-Code 91FO) konkret sind: die Fläche darf sich - absolut und nicht relativ - nicht verringern. Eine erhebliche Schädigung ist also anzunehmen.

5. Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

Dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät entsprechend, verlangt § 329 Abs. 4 StGB, dass die Tat unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Abs. 1 Nr. 4 StGB) geschieht. Als Pflichten kommen hier zunächst Rechtsvorschriften in Betracht, also etwa Schutzgebietsverordnungen. Ebenso können einzelfallbezogene Verwaltungsakte der Verwaltungsbehörden, die gegenüber dem einzelnen Waldeigentümer oder -nutzer auferlegt werden, herangezogen werden. Vorausgesetzt ist allerdings, dass der jeweilige Verwaltungsakt vollziehbar ist. Theoretisch möglich wäre auch die Festlegung entsprechender Pflichten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Mangels Festlegung in einer Schutzgebietsverordnung enthält hier nur die rheinlandpfälzische Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten Anknüpfungspunkte, die die Erhaltung von bestimmten Wäldern festlegen. Ob diese pauschale Festlegung ausreicht, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden.

Nicht ausreichend sind auf jeden Fall Vorgaben, die sich nur in (nach außen nicht verbindlichen) Verwaltungsvorschriften, ministeriellen Runderlassen, u. ä. finden. Dies gilt auch für Bewirtschaftungs-, Maßnahmen- oder Managementpläne, die die aktive Pflege und Entwicklungsmaßnahmen festlegen. Bei diesen Plänen handelt es sich nicht um Rechtsvorschriften, aber auch nicht um einzelfallbezogene behördliche Verwaltungsakte. Diese Pläne bedürfen somit erst einer Umsetzung in Verordnungen, Satzungen oder behördlichen Entscheidungen, wenn sie zur Grundlage einer strafrechtlichen Ahndung von Vergehen nach § 329 Abs. 4 StGB genommen werden sollen.

Der unterschiedliche Grad und Stand der Umsetzung der FFH-Richtlinie führt zu einer unterschiedlichen Sanktionsandrohung. Werden in einem Gebiet Verordnungen oder Verwaltungsakte erlassen, besteht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung. Werden hingegen nur Maßnahmenpläne verabschiedet, läuft der strafrechtliche Schutz ins Leere.

6. Vorsatz

§ 329 Abs. 4 StGB verlangt, dass die Tat vorsätzlich begangen wird, d.h. mit Wissen und Willen des Täters. Auch bedingter Vorsatz reicht aus, d. h., es genügt, wenn der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, einen Lebensraum oder einen natürlichen Lebensraumtyp erheblich zu schädigen.

Davon kann hier sicherlich ausgegangen werden.

Buchbesprechung

Bernhard Stür: Der Bebauungsplan – Städtebaurecht in der Praxis
5. Auflage, 2015, C.H.BECK, 933 Seiten,
99,00 €, ISBN 978-3-406-65496-1

Die 5. Auflage dieses Handbuches trägt den Änderungen aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung Rechnung. Seit der letzten Auflage in 2009 haben sich unter anderem das Raumordnungsgesetz (ROG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geändert. Aber auch das Baugesetzbuch (BauGB) selbst ist mehrfach novelliert worden.

Das Buch „Der Bebauungsplan“ will nicht in erster Linie abstrakte Theorien vermitteln, sondern das Recht der Bauleitplanung an Beispielen aus der Praxis erklären. Farbige Ausschnitte aus original Bebauungsplänen und Textbeispielen sowie Übersichten über planerische Verfahrensabläufe ermöglichen, dass der Leser einen realistischen Eindruck davon erhält, wie die gesetzlichen Vorgaben des Baurechts in die Praxis umzusetzen sind. Das Buch ist also aus der Praxis für die Praxis geschrieben und wendet sich vor allem an die planenden Gemeinden, Architekten, Bauherren, Rechtsanwälte und alle, die an den Strukturen des Planungsrechts aus Anlass eines konkreten Falls oder aufgrund ihres allgemeinen beruflichen Kontextes interessiert sind.

Die Tiefe und der Umfang der Darstellungen sind groß und das mitgegebene Anschauungsmaterial vielfältig, so dass grundsätzlich städtebauliche Rechtsprobleme bearbeitet werden können – wenn nicht aufgrund der Vielfalt der Überblick verloren geht.

Von RAin Felicia Petersen (Frankfurt am Main)

In eigener Sache

Einladung für das IDUR-Seminar 2016

Aktuelle Entwicklungen in der Windkraft

Genehmigung von Windenergieanlagen – UVP und Fehlerfolgen – Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote – Lärmimmissionen – Aktuelle Rechtsprechung

Vorträge von den Rechtsanwälten
Dirk Teßmer, Joy Hensel, Patrick Habor,
Andreas Lukas

Samstag 23. April 2016, 10 bis 16 Uhr
Bürgertreff Gutleut
Frankfurt am Main

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis spätestens 13.04.2016 an:

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR)
Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main
Email: info@idur.de

Tagungsgebühr (ohne Essen und Getränke):
90,00 € pro Person;
IDUR-Mitglieder bzw. Vertreter/innen von Mitgliedsverbänden: 30,00 € pro Person

Thematische Gliederung des Seminars:

1. Grundlagen der Genehmigung von Windenergieanlagen

- Beachtung von Vorgaben der Raumordnung und der Bauleitplanung
- Fachgesetzliche Vorgaben
- Erforderlichkeit einer UVP bzw. UVP-Vorprüfung
- Verfahrensablauf und Möglichkeiten der Einflussnahme
- Rechtsschutz bei unterlassener UVP und Verfahrensfehlern
- Gerichtliche Kontrolldichte
- Klagerechte jenseits UVP-Genehmigungen

2. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

- Unterschied Artenschutz auf der Ebene FNP und Genehmigungsverfahren
- Verbindlichkeit von amtlichen Planungshilfen
- Erforderlichkeit einer UVP bzw. UVP-Vorprüfung
- Anforderungen an die Bestandserfassung
- Zugriffsverbote (artenbezogen)
- Zusammenhänge: Natura 2000, UVP-Pflicht, Rechtsschutz

3. Die rechtliche Beurteilung der Wirkungen von WEA durch Lärm und Infraschall

- Einstieg TA Lärm
- Was ist eine Immissions-prognose?
- Worauf es bei Messungen und Bewertungen ankommt
- Einzelne akustische Phänomene
- Lärmmedizinischer Sachstand / Internationale Bewertung der Gefahren
- Diesbezügliche Aktivitäten auf der Ebene des Umweltbundesamtes
- Vergleich Abstandsregelungen in einigen Bundesländern
- Beachtung von Vorgaben der Raumordnung und der Bauleitplanung

4. Aktuelle Entscheidungen im Überblick

- Verbandsklage
- UVP
- Artenschutz

Weitere Informationen können Sie unserem Veranstaltungsflyer auf der IDUR-Homepage entnehmen <http://idur.de/>

